

**GAK-Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
zur Umsetzung von Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms
finanziert aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des
Küstenschutzes: Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“**

(GAK-VV-NHWSP)

1 Rechtsgrundlagen und Finanzierungszweck

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Sonderrahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ (SRP) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Finanzierung von Maßnahmen des „Nationalen Hochwasserschutzprogramms – Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Identifikation und Priorisierung von wirksamen Maßnahmen und Liste der prioritären Maßnahmen zu Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes“ (NHWSP).
- 1.2 Weitere Rechtsgrundlagen
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Brandenburgisches Wassergesetz in der jeweils geltenden Fassung (BbgWG)
 - EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EG)
 - EG-Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Wasserpolitik (2000/60/EG)
- 1.3. Gleichstellung von Männern und Frauen
Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Verwaltungsvorschrift jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- 1.4. Nachhaltigkeit der Finanzierung
Mit dieser Finanzierung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Finanzierung der Vorhaben dient der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Satz 2 WHG.
- 1.5 Zweck der Finanzierung
Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vor Hochwasser und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Vorbereitung und Umsetzung von geeigneten vorbeugenden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Hochwasserschutz dient vorrangig der Daseinsvorsorge und der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Hochwasserrisikomanagement einschließlich der investiven Hochwasserschutzvorhaben sichert u.a. Einkommens- und Wirtschaftsmöglichkeiten für den ländlichen Raum.

1.6 Maßnahmenauswahl
Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt entsprechend der von der LAWA-Vollversammlung beschlossenen Liste der prioritären, überregional wirksamen Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes (NHWS) sowie deren jährlicher Fortschreibung.

1.7 Anspruch des Antragstellers
Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die mittelverwaltende Stelle des Landesamtes für Umwelt (LfU) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Finanzierung

2.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 2.2 und 2.3,

2.2 Der Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten,

2.3 Maßnahmen zur Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern.

2.4 Von der Finanzierung ausgeschlossen sind:

- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- Entwässerungsmaßnahmen
- Zwischenerwerb von Grund und Boden
- Bau von Verwaltungsgebäuden
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- institutionelle Förderungen
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Gerichts- und Anwaltskosten bei Klagen des Antragstellers gegen das Land Brandenburg
- mobile Hochwasserschutzwände
- Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

3 Maßnahmenträger/Finanzierungsempfänger

Träger der Maßnahmen ist das Land Brandenburg, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt.

4 Finanzierungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen müssen Teil des NHWS sein und damit des entsprechenden Programmvorschlages für prioritäre und überregional wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen in den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

- 4.2 Baumaßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes dürfen nur durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen behördlichen Zulassungen/ Genehmigungen vorliegen.
- 4.3 Der Nachweis einer behördlichen Zulässigkeit bzw. die in Aussichtstellung einer behördlichen Zulassung oder Genehmigung ist bei Antragstellung zu erbringen. Dies gilt nicht für die konzeptionellen Vorarbeiten und Erhebungen nach Nummer 2.1 dieser Verwaltungsvorschrift.

5 Art, Umfang und Höhe der -Finanzierung

- 5.1 Finanzierungsart: Vollfinanzierung (Projektfinanzierung)
- 5.2 Höhe der Finanzierung:
Die erstattungsfähigen Gesamtkosten der Vergabe von Leistungen an Dritte werden zu 100% finanziert.
- 5.3 Bemessungsgrundlage
Erstattungsfähig sind u.a.:
 - 5.3.1 Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung,
 - 5.3.2 Investive Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen nach Nummer 2.2 und 2.3 einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - 5.3.3 Das einmalige Entgelt für eine im Rahmen des Hochwasserschutzes notwendige Bestellung eines dinglichen Nutzungsrechts in Höhe von bis zu 20% des Verkehrswertes der von der Hochwasserschutzmaßnahme betroffenen Grundstücksfläche bzw. Grundstücksteilfläche,
 - 5.3.4 Das einmalige Entgelt für einen im Rahmen des Hochwasserschutzes notwendigen Erwerb des Eigentums an einem Grundstück bzw. einer Grundstücksteilfläche.
 - 5.3.5 Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabensumsetzung
- 5.4 Mehrwertsteuer
Die ggf. anfallende Mehrwertsteuer der erstattungsfähigen Gesamtkosten ist erstattungsfähig.
- 5.5 Die erstattungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/ Leistungen Dritter.

6 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

- 6.1 Gemäß Nr. 4 des Sonderrahmenplans der GAK (SRP) ist für die Inanspruchnahme der Bundesmittel die Verausgabung des für das Bundesgebiet geltenden Sockelbetrages Voraussetzung.

- 6.2 Die zutreffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des GAK sind zu beachten.
- 6.3 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesem zu prüfen.
- 6.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO. Darüber hinaus sind Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).
- 6.5 Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- 6.6 Die Bundesmittel stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die finanzierten
- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung
- veräußert oder nicht mehr dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.7 Die Finanzierungsmittel dürfen nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergegeben oder ausgeliehen werden.

7 Verfahren

7.1 Abstimmungsverfahren

Das Wasserwirtschaftsamt erstellt eine vorhabenkonkrete Aufstellung der jährlich geplanten Investitionen, rechtzeitig vor 31. August des Kalenderjahres für das Folgejahr und stimmt die Investitionsplanungen mit der obersten Wasserbehörde ab.

Investitionen, die nachträglich aufgenommen werden, und Kostenüberschreitungen bei einzelnen Vorhaben über 200.000 € sind mit der obersten Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen.

Wesentliche Planungsänderungen wie z.B. Änderungen der Vorzugsvariante sind mit der obersten Wasserbehörde abzustimmen.

Die oberste Wasserbehörde nimmt die notwendigen Bedarfsmeldungen und Abstimmungen mit dem Haushaltreferat im MLUL zur Berücksichtigung bei der Haushaltsplanung vor.

Das LfU berichtet gegenüber der obersten Wasserbehörde jeweils regelmäßig nach dem folgenden Turnus über den Umsetzungsstand der Investitionen:

- Eine vorhabenkonkrete monatliche Übersicht über den Mittelabfluss am letzten Arbeitstag des Monats

- Eine Prognose zum Mittelabfluss des Folgequartals:
 - zum 31.12. für das Quartal Januar bis März
 - zum 31.03. für das Quartal April bis Juni
 - zum 30.06. für das Quartal Juli bis September
 - zum 30.09. für das Quartal Oktober bis Dezember

7.2 Finanzierungszusage

Die Finanzierungszusage erfolgt auf Antrag des Maßnahmenträgers durch die für das Fördermanagement zuständige Stelle im LfU

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach der Rechnungsprüfung durch den Maßnahmenträger durch die für das Fördermanagement zuständige Stelle im LfU.

7.4 Abnahme der Leistungen

Die Abnahme der erbrachten Leistungen erfolgt durch den Maßnahmenträger. Mit der Schlussrechnung ist die Abnahmeerklärung an die für das Fördermanagement zuständige Stelle im LfU zu übergeben.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bei der für das Fördermanagement zuständige Stelle im LfU zur Prüfung einzureichen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Die Daten des Finanzierungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1.1.2017 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Potsdam, 17.03.2017

Die Staatssekretärin für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft



Dr. Carolin Schilde